Satzung über die gemeindlichen Leichenhäuser des Marktes Gangkofen

Aufgrund von Art. 21, Art. 23 i. V. m. Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung erlässt der Markt Gangkofen über die Einrichtung der gemeindlichen Leichenhäuser und ihre Benutzung folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Bestattungseinrichtungen

(1) Der Markt Gangkofen unterhält aus Gründen des öffentlichen Wohles, insbesondere zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Gesundheit, Reinlichkeit und Wohlfahrt gemeindliche Leichenhäuser in Gangkofen mit Sezierraum und in Dirnaich.

(2) Diese Bestattungseinrichtungen werden in der Form unselbständiger Gemeindeanstalten nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen betrieben.

§ 2 Benutzungsrecht - Benutzungszwang

(1) Jedermann hat das Recht, die Leichenhäuser des Marktes nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und den Vorschriften dieser Satzung in Anspruch zu nehmen.

(2) Bei allen im Gebiete des Marktes Gangkofen eintretenden Sterbefällen müssen die gemeindlichen Leichenhäuser nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und der Vorschriften dieser Satzung benutzt werden. Dasselbe gilt in all denjenigen Fällen, in welchen Leichen von auswärts in das Marktgebiet verbracht werden. Ausgenommen sind nur solche Leichentransporte, bei denen das Marktgebiet ohne einen Aufenthalt von mehr als 2 Stunden durchfahren oder bei denen die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft des Leichentransportes durchgeführt wird.

§ 3 Aufgabenumfang der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

Bei allen Sterbefällen, für welche nach § 2 Abs. 1 der Satzung ein Benutzungsrecht und nach § 2 Abs. 2 ein Benutzungszwang besteht, werden die Leichen der Verstorbenen in den gemeindlichen Leichenhäusern bis zu ihrer Bestattung oder Überführung an andere Bestattungseinrichtungen aufbewahrt, soweit nicht durch höherrangiges Recht die Aufbewahrung der Leichen andernorts angezeigt ist.

§ 4 Benutzungsvorschriften

(1) Die Leichenhäuser dienen zur Aufbahrung der Toten in Särgen oder anderen zugelassenen Behältnissen sowie zur Aufstellung von Urnen.

(2) Der für die Bestattung eines Verstorbenen Verantwortliche meldet den Sterbefall und eine damit notwendige Aufbewahrung der Leiche in einem der gemeindlichen Leichenhäuser umgehend der Marktverwaltung.

(3) Die gemeindlichen Leichenhäuser dürfen erst dann benutzt werden, wenn für im Marktgebiet Verstorbene ein Totenschein des Leichenbeschauers vorliegt, ferner in den Fällen der Verbringung von Leichen von auswärts in das Marktgebiet zum Zecke der Aufbewahrung in den gemeindlichen Leichenhäusern, sobald ein vorschriftsmäß9iger Leichenschein oder Leichenpass vorliegt.

(4) In den gemeindlichen Leichenhäusern werden die Leichen grundsätzlich im verschlossenen Sarg aufbewahrt. Eine öffentliche Aufbahrung der Toten bei geöffnetem Sarg ist verboten. Auf Wunsch der Angehörigen kann der Sarg zum Zwecke des Abschieds durch Familienmitglieder und Vertraute geöffnet werden, sofern nicht der Verstorbene an einer ansteckenden Krankheit gestorben oder durch einen Unglücksfall oder einen anderen den Tod herbeiführenden Umstand entstellt ist.

(5) Während der Aufbahrung bleibt der Raum, in welchem die Leichen aufgebahrt werden, geschlossen. Auch den Angehörigen ist der Zutritt nur mit Beauftragten für das Leichenhaus gestattet.

§ 5 Sezierungen

Im gemeindlichen Leichenhaus Gangkofen steht ein Sezierraum zur Verfügung. Sezierungen dürfen darin nur auf Anordnung der hierfür zuständigen Behörden vorgenommen werden.

§ 6 Gebührenpflicht

Die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen ist gebührenpflichtig. Das Nähere regelt die Gebührensatzung für die gemeindlichen Leichenhäuser.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere entgegen dem Gebot des § 2 Abs. 2 der Satzung trotz Vorliegens eines Benutzungsrechtes, dem Benutzungszwang für die gemeindlichen Leichenhäuser sich entzieht, kann mit einer Geldbuße von 200,00 Euro bis 500,00 Euro belegt werden.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.12.1979 außer Kraft.

Gangkofen, den 14. November 2001
MARKT GANGKOFEN

(Siegel)

Wamprechtshammer
Bürgermeister